

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
des Schul-, Kultur- und Sportausschusses
des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
00-00-70 be-we

Datum
27.11.2014

Niederschrift über die 43. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am 19.11.2014 in Magdeburg

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 13:00 Uhr

Anwesenheit:

siehe Anwesenheitsliste

Zu TOP 1 – Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung

Herr Koller begrüßt die Ausschussmitglieder zur 43. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt und heißt Herrn Kulturbeigeordneten Prof. Dr. Puhle, Landeshauptstadt Magdeburg, als neues Mitglied im Ausschuss willkommen. Er bedankt sich im Namen des Ausschusses überdies bei Frau Lucas, Stadt Sangerhausen, und Herrn Dr. Haase, Stadt Halberstadt, für ihre langjährige Mitgliedschaft und ihr Engagement im Ausschuss. Beide treten in 2015 in den Ruhestand.

Zu TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift der 42 Ausschusssitzung

Die Niederschrift der 42. Ausschusssitzung wird genehmigt.

Zu TOP 3 – ESF-Programm „Schulerfolg sichern“ 2014 - 2020; Entwurf der Förderrichtlinie des MK Sachstandsbericht und Meinungsaustausch

Herr Koller führt anhand des Vorberichts in den Tagesordnungspunkt ein.

Frau Becker ergänzt, dass der Richtlinienentwurf die Fortsetzung der Schulsozialarbeit ermögliche. Das sei zu begrüßen. Allerdings berühre die Tätigkeit der zu fördernden Netzwerkstellen gegen Schulversagen den Verantwortungsbereich der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Steuerung der Tätigkeit der Netzwerkstellen müsse über die Fachbehörde, den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, erfolgen. Aus diesem Grund müssten die Netzwerkstellen auf der Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe organisiert werden. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe könnten sich den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe zur Aufgabenwahrnehmung bedienen. Es sei aber nicht hinnehmbar, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sich neben den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe lediglich als Zuwendungsempfänger bewerben könnten.

Überdies müsse auch die Steuerung der Mittelvergabe für Projekte der Schulsozialarbeit nach regionalen Bedingungen sichergestellt werden. Auch hier müsse es den Jugendämtern überlassen werden, mit ihren Jugendhilfeausschüssen über die Auswahl der Projekte zu entscheiden. Im Weiteren sei kritisch zu würdigen die Ausweitung der Finanzierung der Sachkosten der Koordinierungsstelle von bislang 70.000 auf 120.000 Euro. Auch die personelle Aufstockung der Stellen sei nicht nachvollziehbar. Hier würden Parallelstrukturen zur öffentlichen Jugendhilfe geschaffen, die in Anbetracht knapper Kassen nicht vertretbar seien.

Herr Koller berichtet, dass der Salzlandkreis ein Informationsschreiben zur Richtlinie an die Gemeinden versandt habe. Die freien Träger seien seiner Meinung nach in der Sache sehr dominant, weil für sie die monetäre und personelle Ausstattung von wesentlicher Bedeutung sei.

Herr Dittmann teilt mit, dass der Landkreis Anhalt-Bitterfeld unabhängig von der Novellierung der Förderrichtlinie die Projekte zur Schulsozialarbeit fortführen wolle. Hierfür habe er ca. 1 Mio. Euro im Haushalt vorgesehen.

Herr Heinrich berichtet, dass der Landkreis Harz nur für die Sekundarschulen Schulsozialarbeiter vorsehe, Gymnasien und Grundschulen würden keine Schulsozialarbeiter zugeordnet.

Herr Teichmann ist der Meinung, dass auch die Grundschulen hinsichtlich der Schulsozialarbeit in den Fokus rücken müssten. In den Grundschulen seien insbesondere wegen der zunehmenden Zahl von Migranten- und Asylbewerberkindern Schulsozialarbeiter nötig.

Zu TOP – 4 Umgang mit Schulverweigerung;

Erlassentwurf des MK

Sachstandsbericht und Meinungsaustausch

Herr Koller führt auf der Grundlage des Vorberichts in die Thematik ein.

Frau Becker erläutert, dass der vorliegende Erlassentwurf zum Ziel habe, die Einleitung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens bei Schulverweigerung nur noch als Ultima Ratio in Betracht zu ziehen. Stattdessen solle es eine am Einzelfall ausgerichtete pädagogische Lösungssuche geben, um Schulverweigerung zu verhindern. Die pädagogische Lösungssuche solle gemeinsam mit dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen. Dazu könne die Schule geeignete Partner wie den schulpsychologischen Dienst, das Gesundheitsamt, das Sozialamt und freie Träger der Jugendhilfe einbinden.

Der Erlassentwurf sei am 17.11.2014 im Landesschulbeirat vorgestellt und diskutiert worden. Ein wesentlicher Hinweis sei aus den Reihen der Berufsschullehrer gekommen. Die Berufs-

schule käme aufgrund der Vielzahl der Schüler, die dem Unterricht fernblieben, nicht nach, die Eltern entsprechend zu informieren. Dieses Problem müsse gesehen werden.

Frau Becker führt weiter aus, dass eine förmliche Anhörung der kommunalen Spitzenverbände nicht stattgefunden habe. Stattdessen seien Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften, insbesondere die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, beteiligt worden.

Herr Koller berichtet, dass die personelle Untersetzung im Salzlandkreis nicht hinreichend sei, um das vorgesehene Verfahren zu realisieren. Er halte allerdings das Arrestverfahren nicht für den richtigen Weg. Eine präventive Lösung sei besser, um Schulverweigerung zu vermeiden.

Herr George hält es für zielführend, in einer differenzierten Schulstruktur mit speziellen Angeboten im Sekundarschulbereich nach Lösungen zu suchen.

Herr Dr. Haase erläutert, dass es in seiner Amtszeit wenige Einzelfälle von Schulverweigerung gegeben habe. Er hält das Thema für ein Randthema.

Herr Prof. Dr. Puhle sieht einen Unterschied zwischen den Großstädten und den Mittel- und Kleinstädten. In kleineren Städten sei die Sozialkontrolle wesentlich präsenter, Schulverweigerung mithin nicht das Problem. Die Anonymität der Großstädte leiste hingegen dem Problem der Schulverweigerung Vorschub.

Herr Koller weist darauf hin, dass es in der Stadt Bernburg viele Kinderheime gäbe. Das habe zur Folge, dass das Problem der Schulverweigerung wegen der besonderen Schülerklientel bereits in den Grundschulen auftrete. Es könne also auch besondere Gründe geben, die für das Problem der Schulverweigerung ursächlich seien.

Zu TOP 5 – Schulentwicklungsplanung

Sachstandsbericht; Meinungsaustausch und Beschlussfassung

Herr Koller führt in den Tagesordnungspunkt ein und stellt fest, dass mit dem Entwurf der Änderungsverordnung zur Schulentwicklungsplanung die alte Regelung zum Zügigkeitsrichtwert wieder aufgenommen werden soll.

Frau Becker erläutert, dass aus Sicht der Schulen des ländlichen Raums die Novellierung positiv zu sehen sei. Die Änderung des Richtwertes zur Einzügigkeit ermögliche dort den Erhalt kleinerer Grundschulen. Überdies gäbe es weiterhin Ausnahmeregelungen, um von dem Zügigkeitsrichtwert, der nunmehr 15 für Grundschulen betragen soll, abzuweichen. Gleichwohl gäbe es Stimmen aus dem ländlichen Raum, die einen Zügigkeitsrichtwert von 10 für erforderlich hielten, weil auch ein Zügigkeitsrichtwert von 15 keine Planungssicherheit für die kleinen Grundschulen biete. Planungssicherheit für diese Schulen werde es nicht geben, wenn befristete Ausnahmeregelungen angestrengt werden müssten.

Herr Dittmann ist der Meinung, dass die Forderung nach einem Zügigkeitsrichtwert von 10 nicht von ungefähr komme. Diesen habe es bereits vor der Gemeindegebietsreform gegeben. Die vorgesehene Änderung des Zügigkeitsrichtwertes sei zu begrüßen, weil die Stadt Zerbst danach keine Grundschule schließen müsse. Nach der noch geltenden Verordnung müsse die Stadt eine Grundschule schließen mit der Folge, dass die dort beschulten Kinder einen deutlich längeren Schulweg hätten. Er weist darauf hin, dass es in der Kernstadt eine freie Schule gäbe, deren Besuch einen kürzeren Schulweg erfordere als der Besuch der öffentlichen Schu-

le. Das Schulgeld sei für die Eltern kein Problem. Daraus resultiere eine Sogwirkung der freien Schule.

Herr Dr. Haase führt aus, dass er die Erhöhung des Zügigkeitsrichtwertes auf 20 für den Grundschulbereich seinerzeit für gut gehalten habe. Er könne allerdings die Forderung des ländlichen Raumes nachvollziehen, den Wert zu reduzieren. Gleichwohl stelle sich die Frage, welche Schulgröße für die Bildung vernünftig sei. Es gäbe unbestrittenermaßen Zusammenhänge zwischen der Schulgröße und guter Bildung. Gute Bildung setze entsprechende Schulgrößen voraus. Er halte eine Grundschule mit 100 bis 120 Schülern für optimal.

Frau Lucas schildert, dass die Verringerung der Schülerzahl in den Grundschulen, die der Verordnungsentwurf vorsehe, im Landkreis Mansfeld-Südharz positiv gesehen werde, da Kinder andernfalls bis zu 50 km an einem Schultag fahren müssten. Um Fahrzeiten zu verringern, würden Schüler bereits derzeit in Nachbargemeinden beschult. Der ÖPNV sei nicht optimal organisiert. Direkte Fahrten vom Wohnort zu Schule fänden regelmäßig nicht statt. Zu dieser Thematik gäbe es derzeit eine Kleine Landtagsanfrage.

Frau Becker weist auf eine Umfrage des Landkreistages zu den Schülerbeförderungszeiten hin. Danach seien lange Schulwegzeiten in den Landkreisen die Ausnahme.

Frau Langenberg hält die Reduzierung auf 60 Schüler in der Grundschule für richtig, weil gut sanierte Schulen somit weitergeführt werden könnten und Fördermittel nicht verloren gingen. Andernfalls bestehe die Gefahr, dass die Schülerinnen und Schüler der Stadt Zeititz in Thüringen beschult werden, weil die Eltern sich für kurze Schulwege entscheiden.

Herr Teichmann führt aus, dass im Ballungsgebiet Bitterfeld-Wolfen der Zügigkeitsrichtwert in Grundschulen nicht das Problem darstelle. Allerdings würden die Schülerzahlen in etwa zwei Jahren einbrechen.

Herr George bekräftigt, dass der Zügigkeitsrichtwert auch in der Stadt Merseburg kein Problem darstelle. Es gäbe eine ausreichende Schülerzahl. Die starke Zunahme an Schülern sei auf den Zuzug aus dem ländlichen Raum zurückzuführen. Dieser führe zu einem Überhang in den städtischen Schulen und zu einem Wegbrechen der Schüler im ländlichen Raum.

Herr Koller führt aus, dass die Situation in ländlichen Gebieten und in Flächengemeinden problematisch sei. 80 Schüler an der Grundschule in einem Mittelzentrum wie Bernburg wären deshalb eine gute Grundlage. In fünf bis zehn Jahren seien allerdings zu wenige Lehrer und steigende Klassengrößen zu erwarten.

Herr Prof. Dr. Puhle geht davon aus, dass die steigenden Schülerzahlen in Magdeburg auf den Zuwachs an Migrantenkindern und die demografischen Zuwächse zurückzuführen seien. Er fragt nach den Gründen, weshalb es in den mittleren Städten zu einem Schüleraufwuchs komme.

Herr Koller antwortet, dass es in Bernburg viele Einpendler gäbe, die mit Ausnahmegenehmigungen des Schulamtes in der Stadt beschult würden.

Herr Heinrich teilt mit, dass die Geburtenzahlen und der Zuzug derzeit in der Stadt Wernigerode steigen. Er stellt eine Rückkehr der Menschen in die mittleren Städte fest.

Herr Dr. Haase merkt an, dass die Schülerzahl in der Stadt Halberstadt bis 2017/2018 steigen werde. Danach gäbe es vermutlich einen Rückgang.

Frau Becker weist darauf hin, dass der Beschlussvorschlag auch den Aspekt der Änderung der Anfangsklassenverordnung berücksichtige. Überdies sei die Harmonisierung mit der STARK III Förderrichtlinie in den Blick zu nehmen.

Herr Dittmann hält die Anpassung der Schulentwicklungsplanungsverordnung an die STARK III Förderrichtlinie mit Blick auf die Jahre nach 2017/2018 wegen der rückgehenden Kinderzahlen für nicht vertretbar. Das Problem seien die Rückzahlungsforderungen, weil die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten werden könne.

Herr Dr. Haase unterstützt die Einschätzung von Herrn Dittmann.

Herr Teichmann neigt dazu, die Anpassung der STARK III Förderrichtlinie an die Schulentwicklungsplanungsparameter aus dem Beschlussvorschlag herauszunehmen. Perspektivisch sei von einem Rückgang der Schülerzahlen auszugehen. Deshalb sei eine Angleichung der Förderrichtlinie an die Schulentwicklungsplanungsverordnung nicht anzustreben.

Herr Koller hält demgegenüber die Harmonisierung der STARK III Förderrichtlinie wie im Beschlussvorschlag vorgesehen für sinnvoll.

Herr George weist auf die Konkurrenzsituation im Grundschulbereich hin. Die Schulen im ländlichen Raum seien als Standorte nicht mehr lukrativ. Deshalb sei die STARK III Förderung für sie wichtig und eine Anpassung der STARK III Förderrichtlinie an die Parameter der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung erforderlich. Er hält allerdings den Begriff „Harmonisierung“ im Beschlussvorschlag nicht für glücklich. Zielführender sei es, auf die regionalen Besonderheiten abzustellen.

Die Ausschussmitglieder treffen unter Abänderung des Beschlussvorschlages einstimmig folgenden Beschluss:

- ***Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss hält die Änderung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 für den richtigen Weg, um dem Veränderungsdruck auf die Grundschullandschaft Rechnung zu tragen.***
- ***Die beabsichtigte Änderung der Richtwerte zur Einzügigkeit ermöglicht die Vorhaltung eines regional ausgewogenen Grundschulangebotes in Sachsen-Anhalt ab dem Schuljahr 2017/2018.***
- ***Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss hält die zeitgleiche Novellierung der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen für zwingend erforderlich.***
- ***Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss hält überdies eine Harmonisierung der Vorgaben für STARK III mit der Schulentwicklungsplanungsverordnung für unabdingbar. Nach STARK III werden nur Schulen mit erheblich höheren Schülerzahlen als vom MK gefordert, gefördert. Die regionalen Gegebenheiten sollen Berücksichtigung finden.***

***Zu TOP 6 – Jahrgangsübergreifender Unterricht gemäß § 13 Abs. 1 SchulG LSA
Erfahrungsaustausch***

Herr Koller führt auf der Grundlage des Vorberichts in den Tagesordnungspunkt ein.

Herr George hält es aus didaktischen Gründen für notwendig, dass Schulen jahrgangsübergreifenden Unterricht anbieten. Er sieht darin aber keine Ultima Ratio zur Rettung kleiner Schulen.

Herr Dittmann sieht einen Zusammenhang mit TOP 7 – Schulverbünde. TOP 7 wird deshalb im Kontext mit TOP 6 behandelt.

Aus seiner Sicht würden diese Planungsinstrumente den heutigen pädagogischen Vorstellungen nicht entsprechen. Schulverbünde könnten allerdings für Kleinstschulen eine Lösung darstellen, um Verwaltungsaufgaben der einzelnen Schulen zu optimieren.

Herr Dr. Haase hält weder den jahrgangsübergreifenden Unterricht noch die Schulverbünde für unterstützenswert. Er plädiert für eine Versachlichung der Diskussion, weil diese Planungsinstrumente nicht nur Vorteile, sondern auch Nachteile hätten.

Herr Prof. Dr. Puhle verweist auf einen Artikel in der Volksstimme zu Schulverbünden. Das Thema werde im nächsten Landtagswahlkampf von Interesse sein. Er plädiert dafür, jedes Konzept zu prüfen, das der Verödung des Landes entgegenwirken könnte.

Herr Koller führt aus, dass es letztlich um den Erhalt von Grundzentren ginge. Grundschulen könnten unter Zuhilfenahme dieser Planungsinstrumente verwaltungstechnisch sinnvoll organisiert werden.

***Zu TOP 7 – Schulverbünde
Erfahrungsaustausch***

TOP 7 wurde im Zusammenhang mit TOP 6 behandelt.

***Zu TOP 8 – Kulturförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen
Sachstandsbericht***

Frau Laumann berichtet anhand des Vorberichts und ergänzt, dass die öffentliche Anhörung und die erste Lesung zum Kulturförderungsgesetz im Landtag von Nordrhein-Westfalen stattgefunden hätten. Der Städtetag und der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hätten zum Gesetzentwurf Stellung genommen. Verschiedenen Forderungen der kommunalen Spitzenverbände sei mit dem Gesetzentwurf bereits Rechnung getragen worden. So sei klargestellt worden, dass das Gesetz sich auch kommunalseitig auf die Landschaftsverbände beziehe. Diese Klarstellung sei insofern wichtig, als die Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen ein Alleinstellungsmerkmal in der Kultur haben. Die Forderung die Kommunalverbände, auch andere Verbände von Kommunaleinrichtungen wie z.B. den Musikschulverband in die Förderung aufzunehmen, sei im Gesetzentwurf berücksichtigt worden. Insgesamt sei festzustellen, dass der Entwurf des Kulturförderungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in vielen Bereichen mit den in Sachsen-Anhalt geltenden Regelungen des Bibliotheksgesetzes und des Musikschulgesetzes vergleichbar sei. Der Name Kulturförderungsgesetz NRW spiegele nicht den Inhalt des Gesetzes wider. Es fehlten Aussagen zur Finanzierung. Der Gesetzentwurf sei deshalb nicht mit dem in Sachsen geltenden Kulturraumgesetz zu vergleichen. Das Land Sachsen

bekenne sich zu einer konkreten Fördersumme und zu Fördermodalitäten. Inwieweit eine gesetzliche Regelung in Sachsen-Anhalt angestrebt werde, könne nicht eingeschätzt werden.

Herr Prof. Puhle ergänzt und informiert, dass der Kulturausschuss der Kultusministerkonferenz der Länder im Oktober 2014 auch das Kulturfördergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen diskutiert habe. Dieses Gesetz sei dem Land und insbesondere dem Kultusministerium wichtig, da die Landschaftsverbände Nordrhein-Westfalen eine große politische Einflussnahme in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen, wie auch im Bereich der Kultur, hätten. Eine Einflussnahme des Kultusministeriums auf die Kulturentwicklung des Landes sei demnach sehr gering. In der Sitzung des Kulturausschusses der KMK-Konferenz sei auch zum Ausdruck gekommen, dass andere Länder nicht beabsichtigen, ein solches Gesetz zu schaffen. Das Land Bayern beispielsweise lehne ein Gesetz ab.

Herr Prof. Puhle führt weiter aus, dass das Land Sachsen-Anhalt mit der Schaffung des Kulturkonventes, den dort geführten Diskussionen und mit dem Endbericht ein gutes Stück zur Kulturentwicklung beigetragen habe. Die im Endbericht getroffenen Aussagen und die Erstellung des Kulturentwicklungskonzeptes seien hinreichend. Die Fraktion DIE LINKE habe seinerzeit einen Gesetzentwurf vorgelegt, der allerdings nicht weiter verfolgt worden sei.

Herr Prof. Puhle unterstützt die Aussage von Frau Laumann, dass in Sachsen-Anhalt kein Kulturfördergesetz erforderlich sei. Im Kulturkonvent seien seinerzeit gesetzliche Lösungen diskutiert worden. Die eingeladenen Kolleginnen und Kollegen aus dem Freistaat Sachsen hätten das Für und Wider des Gesetzes dargestellt und betont, dass eine solches Gesetz heute nicht mehr möglich sei.

Herr George weist darauf hin, dass in Sachsen-Anhalt neben der Förderung auf der Grundlage des Bibliotheks- und Musikschulgesetzes auch Theaterverträge und andere Förderungen im Kulturbereich möglich seien. Seines Erachtens reiche dies völlig aus. Eine gesetzliche Regelung sei nicht notwendig. Die Stadt Bottrop, Partnerstadt von Merseburg, zeichne sich durch eine gute kulturelle Vernetzung in der Region aus. Das Land Sachsen-Anhalt müsse seiner Meinung nach Fördermittel für regionale Entwicklungskonzepte im Kulturbereich zur Verfügung stellen. Auch die gemeindliche Ebene sollte sich vertieft dieses Themas annehmen.

Herr Koller unterstützt diese Aussage.

Zu TOP 9 – Kommunalverfassungsbeschwerde zum Kinderförderungsgesetz LSA Sachstandsbericht

Frau Becker erläutert anhand des Vorberichts den Sachstand zur Kommunalverfassungsbeschwerde zum Kinderförderungsgesetz LSA. Sie stellt insbesondere die Auffassung des Prozessvertreters der Landesregierung in der Klageerwiderung dar. Überdies weist sie darauf hin, dass die derzeit laufende Amtsperiode des Landesverfassungsgerichts am 31.12.2014 endet. Der Landtag habe am 14.11.2014 die neuen Mitglieder des Landesverfassungsgerichts auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht, Verfassung und Gleichstellung in der Drs. 6/3546 gewählt. Die Vereidigung werde voraussichtlich im Januar 2015 erfolgen. Dies ließe darauf schließen, dass die Terminierung einer mündlichen Verhandlung möglicherweise erst im März erfolge.

Frau Becker weist im Weiteren darauf hin, dass das KiFöG LSA in § 11a Absatz 5 regelt, dass die kommunalen Spitzenverbände mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den sonstigen Leistungsanbietern einen Rahmenvertrag gemäß § 78f SGB VIII abschließen. Die Regelung des § 11a KiFöG trete zum 01.01.2015 in Kraft. Formale Rahmenvertragsver-

handlungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Leistungsanbieterseite seien bisher nicht aufgenommen worden, da insoweit die gesetzliche Ermächtigung noch fehle. Es hätten allerdings bisher sechs Gesprächsrunden zwischen den LIGA Verbänden, den kommunalen Spitzenverbänden sowie kommunalen Praktikern unter Beteiligung des Sozialministeriums stattgefunden, in denen sich die Gesprächspartner über die möglichen Inhalte eines Rahmenvertrages und insbesondere auch verfahrensrechtliche Fragen ausgetauscht haben.

Im Weiteren weist sie darauf hin, dass § 11a Abs. 1 KiFöG LSA regele, dass die kreisfreien Städte und die Landkreise mit den jeweiligen Einrichtungsträgern – im Einvernehmen mit den jeweiligen Wohnsitzgemeinden – Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen gemäß §§ 78b bis 78e SGB VIII, d. h. Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen abschließen. Diese Regelung gelte ab dem 01.01.2015. Die Verpflichtung zum Abschluss der Vereinbarungen nach § 11a Abs. 1 KiFöG gelte ohne weitere Übergangsfrist und unabhängig vom Zustandekommen des Rahmenvertrages nach § 11a Abs. 5 KiFöG LSA.

Soweit aus Sicht der beiden kommunalen Spitzenverbände ersichtlich, sei absehbar, dass aus unterschiedlichen Gründen nicht in allen Landkreisen/kreisfreien Städten die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen zum 01.01.2015 rechtsverbindlich vorliegen würden.

Vor diesem Hintergrund gäben die Gesprächspartner der Rahmenvertragsgespräche gemeinsam eine Empfehlung ab, einvernehmliche Regelungen vor Ort abzuschließen, die ggf. die gesetzlichen Anforderungen an die Vereinbarungen für einen Übergangszeitraum noch nicht vollständig erfüllen oder aber für einen Übergangszeitraum strittige Fragen zunächst hintan stellen. Die Empfehlung ziele darauf, die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen sicherzustellen. Mit Mitgliederrundschreiben vom 17.11.2014 habe der SGSA entsprechend informiert.

Herr Dr. Haase fragt nach dem Stand der Vereinbarungen nach § 11a Abs. 1 KiFöG in den Landkreisen. Im Landkreis Harz seien Kalkulationsunterlagen an die Einrichtungsträger versandt worden. Es solle einen Preis für alle Einrichtungen in der Stadt geben. Die Elternbeiträge sollten in 2015 fortgelten. Die Stadt übernehme für die freien Träger die Einpreisung und den Vollzug der Beiträge. Dazu seien eine Stelle bei der Stadt und sechs Stellen im Landkreis zusätzlich geschaffen worden.

Herr Heinrich stellt einen deutlichen bürokratischen Aufwuchs durch die Administration des KiFöG fest. Die gesetzlich vorgesehene Aufgabenverlagerung sei unsinnig und teuer.

Herr Dittmann stellt dar, dass der Landkreis Anhalt-Bitterfeld sehr formal agiere. Die Stadt Zerbst habe sich mit den freien Trägern geeinigt, dass diese die Elternbeiträge weiter kassieren. Es gäbe eine neue Satzung für Elternbeiträge, die leistungs- und aufwandsbezogen seien. Die Krippen würden um 50 Euro/Monat teurer. Eine Entlastung gäbe es im Kindergartenbereich.

Herr Teichmann bestätigt diese Aussage. Die Elternbeiträge würden auch in Bitterfeld-Wolfen weiterhin von den Trägern selbst erhoben. Die Kostenbeiträge blieben erst einmal konstant.

Frau Langenberg erläutert, dass der Burgenlandkreis erst in der letzten Woche die Gespräche zu den Vereinbarungen nach § 11a Abs. 1 KiFöG mit der Stadt geführt habe. Die Stadt Zeitz

habe sich mit den freien Trägern auf eine Übergangslösung zur Finanzierung der Einrichtungen für ein Jahr geeinigt. In Zeitz werde ein einheitlicher Kostenbeitrag erhoben, der in 2015 fortgeschrieben werde.

Herr Koller führt aus, dass der Salzlandkreis die Leistungsparameter vorgegeben habe. Diese hätten für die Gemeinden zu Kostensteigerungen geführt. Über den Kreistag sei allerdings eine Korrektur möglich gewesen. Die Einrichtungen freier Träger würden teurer werden, weil der Landkreis nicht in dem Umfang die Erforderlichkeit der Leistungen prüfe, wie es die Gemeinden in der Vergangenheit getan hätten.

Zu Top 10 – Verschiedenes

- ***Checkliste für Barrierefreiheit für Schulgrundstücke mit barrierefreiem Schulgebäude und anderen öffentlich barrierefrei zugänglichen Gebäuden auf dem Schulgrundstück***
Bericht der Landesgeschäftsstelle, Meinungsaustausch

Frau Becker führt auf der Grundlage des Vorberichts in die Thematik ein.

Herr Heinrich weist darauf hin, dass es auch hier eine Korrespondenz mit dem Förderprogramm STARK III gäbe. Aufzüge würden beispielsweise nach STARK III nicht gefördert.

Herr George ist der Meinung, dass nicht jede Schule im Stadtgebiet den Anforderungen der Checkliste gerecht werden müsste. Es sei zielführender, eine Schule zu ertüchtigen und dafür entsprechende Fördergelder zielgerichtet bereitzustellen.

Herr Teichmann teilt mit, dass in der Stadt Bitterfeld-Wolfen nur eine Schule im Stadtgebiet barrierefrei ausgestattet sei, was seiner Meinung nach ausreichend sei.

- ***Bericht aus dem Schul- und Bildungsausschuss des Deutschen Städtetages***

Herr Koller weist darauf hin, dass sich der Schul- und Bildungsausschuss des Deutschen Städtetages in seiner 129. Sitzung am 04./05.12.2014 u. a. mit dem Thema „Schulische Versorgung von Flüchtlingskindern“, befassen werde. Die kommunalen Schulträger müssten sich darauf einstellen, perspektivisch vermehrt Flüchtlingskinder und Kinder mit Migrationshintergrund zu beschulen. Der Bedarf an Schulpädagogen und Schulpsychologen werde steigen.

Zu TOP 11 – Ort und Zeit der nächsten Sitzung

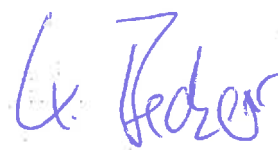
Die 44. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes soll am 03.06.2015 in der Landesgeschäftsstelle stattfinden.



Paul Koller
Ausschussvorsitzender



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer



Karin Becker
Protokoll